



Info zur grenzüberschreitenden Erbringung von handwerklichen Leistungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit §§ 7, 8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz können vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in Deutschland erbringen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Was sind die Voraussetzungen?

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder der Schweiz können vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung in Deutschland gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 HwO i.V.m. §§ 7 und 8 EU/EWR Handwerk-Verordnung erbringen, sofern sie im Herkunftsstaat zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind.

Zusätzlich muss noch einer der folgenden Nachweise erbracht werden:

- Die erworbene Berufsqualifikation ist im Herkunftsstaat die Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit (§ 7 Abs.1 Var. 1)

oder

- Es wurde zumindest eine einschlägige staatlich reglementierte Ausbildung im Herkunftsstaat absolviert (§ 7 Abs. 1 Var. 2)

oder

- die Tätigkeit wurde mind. ein Jahr innerhalb der letzten zehn Jahre im Herkunftsstaat ausgeübt (§ 7 Abs.1 Var. 3).

Wann muss ich mit einer weiteren Überprüfung rechnen?

Folgende Handwerke müssen zusätzlich mit einer Überprüfung der Qualifikation rechnen:

- Augentoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Orthopädietechniker
- Orthopädienschuhmacher
- Zahntechniker
- Schornsteinfeger.

Wo wird der Antrag gestellt?

Vor dem erstmaligen tätig werden muss der zuständigen Handwerkskammer die beabsichtigte Erbringung der Dienstleistung schriftlich angezeigt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist anhand von Unterlagen nachzuweisen.

Handwerkskammer Berlin
Blücherstraße 68
10961 Berlin

Telefon: (030) 25 90 3 -104, -106, -109

Öffnungszeiten:

Mo. Mi. Do.: 8 Uhr bis 16 Uhr

Di.: 10 Uhr bis 18 Uhr

Fr. 8 Uhr bis 14 Uhr

Was für Kosten entstehen?

Die Gebühr für die Bestätigung der Anzeige gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 der Handwerksordnung in Verbindung mit §§ 7 und 8 EU/EWR Handwerk-Verordnung beträgt 280 €.

Bei Rücknahme des Antrags werden zwischen 28 € und 140 € erstattet.

Hinweis:

Die Gebühr ist vor Bearbeitung in voller Höhe zu entrichten.

Bei Fragen zur Erbringung von grenzüberschreitenden handwerklichen Leistungen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 HwO i.V.m. §§ 7,8 EU/EWR-Handwerk-Verordnung können Sie sich gerne an das Referat Gewerbeangelegenheiten wenden. Sie erreichen das Referat telefonisch unter den Rufnummern (030) 25 90 3 -104, -106 oder -109.